



Registrierter Vermittler
bei Eidgenössische
Finanzmarktaufsicht -
FINMA
Registernummer 10592

Rentenrechner – Vorsorgeplanung **Sicherheit im Alter**

Bemerkungen – Informationen zum Rentenrechner und Pensionsplanung

■ Jede Person hat einen eigenen Anspruch auf eine AHV-Rente. Die erhöhte Minimalrente beträgt ab 01. Jan. 2021 CHF 14'340.-, die Maximalrente CHF 28'680.- pro Jahr, bzw. min. CHF 1'195.- und max. CHF 2'390.- monatlich.

■ Die AHV - Maximalrente für Ehepaare beträgt CHF 3'585.- monatlich bzw. jährlich CHF 43'020.-.

■ AHV und BVG zusammen mit der privaten Vorsorge bilden die tragenden drei Säulen für das aktuelle Vorsorgesystem in der Schweiz.



Ihr Berater für private
Altersvorsorge

BJ CONSULTING
Alfred Juntke
Hofenstrasse 66
8708 Männedorf
Tel: 043 843 5663

E-Mail: bjcon@bjcon.com

Zunächst vielen Dank für Ihre Kontaktaufnahme mit BJ CONSULTING, einem registrierten unabhängigen Vermittler bei der FINMA und als Vorsorgeberater Mitglied bei Polyreg SRO. Für weitere persönliche **Infos zu BJ CONSULTING** benutzen Sie bitte folgenden Link:

https://www.altersrente.ch/bj_consulting.html

Rentenrechner – Altersrente (AHV- plus BVG Rente obligatorischer Anteil) Annahmen: Umwandlungssatz 6.4%, Mindestzinssatz 1%p.a.

■ 1. Altersrente: Aktuelle Situation AHV/BVG - Pensionskassen Renten:

Die errechneten Werte der Altersrente mit dem Rentenrechner sind Schätzwerte und beziehen sich auf alleinstehende Personen, d.h. Singles, Ledige, Partner etc. Die AHV Renten wurden per 01. Januar 2021 leicht um CHF 10.- bis CHF 20.- leicht erhöht. Hingegen bleibt der Umwandlungssatz (UWS) für den obligatorischen Anteil des Pensionskassen-Altersguthabens weiterhin bei 6.8% gleich. Allerdings benutzen viele Pensionskassen für sogenannte umhüllende Versicherungen bereits für das gesamte (überobligatorisch plus obligatorischen Anteil) Altersguthaben einen Durchschnittssatz UWS von 4.85% bis 5.15% für Beginn Pensionierung 2021.

In diesem bzw. nächsten Jahr wird es möglicherweise zu einer weiteren Abstimmung über die «Altersvorsorge» kommen. Bleiben Sie auf meiner Website <https://www.altersrente.ch> informiert.

In der Vorlage soll der UWS für den obligatorischen Anteil von 6.8% bis auf evtl. 6% sinken mit zusätzlichen Ausgleichszahlungen. Der Rentenrechner benutzt einen Umwandlungssatz von 6.4% in der Annahme, dass die Pensionierung erst in einigen Jahren stattfindet. Bei einem angenommenen **Altersguthaben** nicht Einkommen von CHF 100'000.- beträgt die jetzige BVG Rente obligatorischer Anteil noch CHF 6'800.-, mit dem Rentenrechner CHF 6'400.- und bei einer späteren Pensionierung vielleicht noch CHF 6'000.-.

Eine aktuelle AHV-Rententabelle Skala 44 – 2021 können Sie als Download unter <https://www.altersrente.ch/ahv.html> herunterladen. Bitte beachten Sie, wie bereits erwähnt, handelt es sich bei der errechneten AHV Rente und der BVG Rente obligatorischer Anteil nur um Schätzwerte. Die Gründe dafür sind verschieden und weitere Informationen dazu sind weiter unten aufgeführt. Eine BVG Rente auch als Pensionskassenrente bekannt, kann nur die Einzelperson/ Ehepartner beziehen, die während des Arbeitsprozesses in die berufliche Vorsorge – der 2. Säule oder Pensionskasse Beiträge eingezahlt hat.

Die errechnete Altersrente (**AHV + BVG-Rente obligatorischer Anteil**) bezieht sich auf alleinstehende Personen (Einzelrente) bzw. Ehepaare / Partner im Pensionierungsalter 64/65 Jahre. Allerdings ist bei der AHV-Rente zu berücksichtigen, dass die gesamte maximale Ehepaarrente 150% einer Einzelrente beträgt, wenn beide die AHV Rente beziehen. Solange nur ein Ehepartner das Pensionsalter erreicht hat und die AHV Rente bezieht, erhält diese Person seine Einzelrente bezogen auf das Durchschnittseinkommen im Jahr der Pensionierung und unter Berücksichtigung der Anzahl Beitragsjahre.

Die errechnete Altersrente mit dem Rentenrechner ist je nach Alter ein Schätzwert. Eine BVG Rente (Pensionskassenrente) erhält jede Person, die erwerbstätig ist und in eine berufliche Vorsorge / Pensionskasse Beiträge einzahlt. Über die Hälfte der erwerbstätigen Frauen arbeitet Teilzeit. Arbeitgeber sind nur verpflichtet, Teilzeit beschäftigte mit einem Jahreseinkommen von über CHF 21'510.- in eine Pensionskasse aufzunehmen. Bei mehreren Teilzeitjobs und je nach Reglement der Pensionskasse kann eine spezielle Regelung bestehen.

■ **2. AHV Rente: Die errechnete AHV Rente vom Rentenrechner ist bei Eingabe des heutigen Einkommens in den allermeisten Fällen zu hoch. Die effektive AHV Rente im Alter der Pensionierung wird nach dem Durchschnittseinkommen berechnet. Letzteres ist etwa 10 bis 15% niedriger als das heutige Einkommen.**

■ 2.1 AHV Rente – Berechnung AHV Rente aus Kontoauszug IK:

□ Wie bereits mehrfach erwähnt, ist die Grundlage jeder AHV Renten-Berechnung Ihr «Individuelles AHV Konto IK». Jede erwerbstätige Person sollte sich alle 5 Jahre einen aktuellen Auszug des individuellen AHV Kontos besorgen. So kann geprüft werden, ob alle Arbeitgeber auch die Beiträge während Ihres Arbeitsprozesses abgeführt haben. Fehlende Beitragsjahre führen in der Regel zu Kürzungen der späteren AHV Rente. Das individuelle Konto bildet die Grundlage für die spätere AHV Rentenberechnung.

□ Nutzen Sie die Gelegenheit und lassen sich von uns Ihren «AHV IK-Kontoauszug» bestellen. Sie brauchen nur im erhaltenen E-Mail mit dem Ergebnis des Rentenrechners auf den Link «Antworten» zu klicken und uns Ihre AHV – Nummer mitzuteilen. Sie ist 13-stellig und beginnt mit 756... Sie finden die AHV-Nummer auf Ihrem AHV-Ausweis oder auf der Krankenkasse-Versicherungskarte.

Alternativ dazu, besuchen Sie folgende Webseite: https://www.altersrente.ch/ahv_konto.html . Ergänzen Sie dort die Daten und lassen Sie danach durch uns Ihre Ausgleichskasse(n) ermitteln und den AHV Kontoauszug beantragen.

Die Liste Ihrer Ausgleichskassen und Kopie des Formulars der Beantragung des Auszugs Ihres «Individuellen Kontos» schicken wir Ihnen per E-Mail. Nach etwa 3 Wochen erhalten Sie an die angegebene Adresse Ihren Auszug vom Individuellen Konto IK. **Wir erhalten keine Kopie, Ihre Privatsphäre bleibt erhalten. Dieser Dienst ist für Sie bis jetzt kostenlos.**

Nach Erhalt Ihres AHV Kontoauszuges **lässt sich die Schätzung der AHV Rente konkretisieren**. Je älter Sie sind, desto genauer die Vorausschätzung. Ihre zukünftige definitive AHV Rente wird durch die für Sie zuständige Ausgleichskasse leider erst kurz vor der Pensionierung berechnet.

■ 2.2 AHV Rente – Anspruch Vorausberechnung:

□ Jede Person hat einen eigenen Anspruch auf eine AHV-Rente. Ein Info-Blatt der AHV gibt detaillierte Informationen über die [Rentenvorausberechnung](#) - Download .pdf-file [Info-Blatt 3.06](#), sowie zu Rentenvorbezug oder Rentenaufschub - [Infoblatt 3.04 "Flexibles Rentenalter"](#) unter folgendem Link: <https://www.altersrente.ch/ahv.html> . Eine Renten-Vorausberechnung unter 40 Jahren ist wenig sinnvoll

□ Grundlagen für die Berechnung der definitiven AHV Rente sind die persönlichen Verhältnisse. Die Höhe der Rente ist abhängig von der Anzahl der Beitragsjahre, dem durchschnittlichen Einkommen, Beiträge, Erziehungsgutschriften und anderen Komponenten.

□ Eine Vollrente (maximale AHV Rente von CHF 2'390.-/Monat bzw. CHF 28'680.- jährlich) erhält, wer eine volle Beitragsdauer (44 Jahre) aufweist und ein durchschnittliches Jahreseinkommen von CHF 86'040,- pro Jahr erzielt hat.

□ Bei Ehepaaren wird das jeweilige Einzel-Einkommen bei Erreichen des Pensionierungsalters aufgeteilt. (Splitting) Jeder Ehepartner erhält die Hälfte des Einkommens des anderen gutgeschrieben.

□ Erziehungsgutschriften werden für Kinder bis zum Alter von 16 Jahren gewährt und ebenfalls hälftig gutgeschrieben.

□ Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaars darf, wenn beide die AHV Rente beziehen, höchstens 150% der Maximalrente betragen, d.h. in der Summe CHF 43'020.- ab 01. Jan. 2021. Wird dieser Betrag überschritten, werden die Einzelrenten entsprechend gekürzt.

□ Ergänzungsleistungen **zur AHV / IV – Infoblatt 5.01** - Wo Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken, können Ergänzungsleistungen zur AHV / IV Rente beantragt werden. Ergänzungsleistungen werden durch die Kantone ausgerichtet.

■ **3. Pensionskassenrente - BVG:** Der vom Rentenrechner angezeigte Betrag für die BVG-Rente obligatorischer Anteil entspricht einem angenommenen Umwandlungssatz von 6.4%, so wie er vermutlich für eine gewisse Zeit noch bei Pensionierungen nach dem Jahr 2021 zur Anwendung kommen könnte.

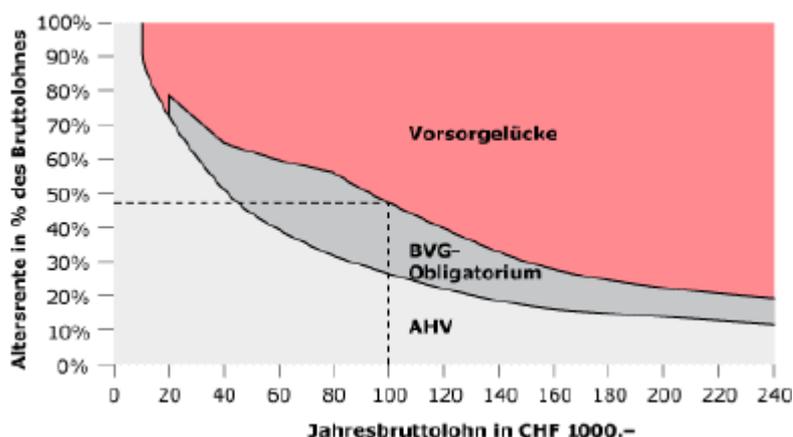
Grundsätzlich besteht eine BVG-Rente / Pensionskassenrente aus einem obligatorischen und einem überobligatorischen Anteil. Versichert sind alle AHV-pflichtigen Mitarbeitende ab dem 24. Lebensjahr und einem Jahreslohn von über CHF 21'510.- ab 01. Jan. 2021. Weitere Info's finden Sie auf einem .pdf-file „So lesen Sie einen Pensionskassenausweis“ in einem späteren Abschnitt. Häufig verdienen allerdings Personen mit einem Teilzeitjob weniger als CHF 21'510.- im Jahr und sind damit häufig keiner Pensionskasse angeschlossen.

Umwandlungssatz (UWS) BVG-Rente obligatorischer Anteil: Wie bereits erwähnt, beträgt der Umwandlungssatz nach Ablehnung der Reform «Altersvorsorge – 2020» mit Einschränkungen weiterhin für Männer und Frauen 6.8%.

In der 2. Säule – berufliche Vorsorge unterteilt sich das Altersguthaben in einen obligatorischen und einen überobligatorischen Anteil. Details dazu entnehmen Sie Ihrem Pensionskassen-Ausweis bzw. einem .pdf-file „So lesen Sie einen Pensionskassenausweis“ als Download auf der Webseite https://www.altersrente.ch/bvg_pensionskasse.html

In der vom Rentenrechner errechneten BVG-Rente ist der Anteil aus dem überobligatorischen Altersguthaben nicht berücksichtigt. Letzterer kann sehr unterschiedlich sein. Dieser Anteil des Altersguthabens kann auch dem Pensionskassenausweis entnommen werden. Der dazugehörige Umwandlungssatz ist niedriger als beim BVG obligatorischen Anteil und ist ebenfalls aus dem PK-Ausweis ersichtlich. Viele Pensionskassen verwenden bereits einen Einheitssatz für die Berechnung der BVG-Rente (Pensionskassenrente). Dieser UWS kann heutzutage bzw. demnächst bereits unter 5% liegen. Besonders staatliche Pensionskassen sind mit einer Revision an die Versicherten getreten, wobei der zukünftige UWS für das gesamte Altersguthaben ab 2021 unter 5% liegen soll.

■ 4. Vorsorgelücke



Die Eingabedaten in den Rentenrechner sind häufig das heutige Einkommen. Das Ergebnis des Rentenrechners teilt sich auf in die voraussichtliche AHV Rente und die BVG/Pensionskassenrente (Obligatorischer Anteil), soweit in eine Pensionskasse eingezahlt wurde. Aus obiger Graphik können Sie den prozentualen Anteil einer Altersrente in Prozent des Jahreseinkommens / Bruttolohnes ablesen. Die Differenz zum Bruttolohn entspricht der Selbstvorsorge, auch Vorsorgelücke genannt.

Wie die Graphik zeigt, nimmt die Vorsorgelücke in Prozent mit dem Jahresbruttolohn zu. Mit dem Rentenrechner bzw. aus obiger Graphik ist die Vorsorgelücke früh erkennbar und sollte geschlossen werden, um den späteren Lebensstandard zu halten.

Deshalb unser Slogan: «Es ist nie zu früh, an später zu denken»

Als Faustformel für den späteren Lebensstandard können 60 bis 80% vom heutigen Einkommen angenommen werden.

Mit einem heutigen Bruttoeinkommen von etwas über CHF 100'000.- im Alter 60 kann das maximale Durchschnitts-Einkommen für eine AHV Vollrente – maximale AHV Rente von CHF 2'390.00/Monat bzw. CHF 28'680.-/Jahr ab 01. Jan 2021 im Alter 64/65 knapp reicht werden.

Schon heute erreichen viele mit einem Bruttolohn von unter CHF 100'000.- nur eine Altersrente von ca. 50% vom heutigen Einkommen, d.h. AHV Rente plus BVG Obligatorium (Teil der Pensionskassenrente). Die Vorsorgelücke lässt sich nur reduzieren, wenn im Alter der Lebensstandard reduziert wird oder massiv in die «Private Vorsorge – 3.Säule» investiert wird.

In einer Umfrage zum Thema «Rentenrechner» und insbesondere zur Frage «Wird in der Privaten Vorsorge – 3.Säule gespart und allenfalls für welchen Zweck» haben etwa 1/3 der Teilnehmer angegeben, dass sie aus finanziellen Gründen gar nicht in der «Privaten Vorsorge – 3.Säule» einzahlen können. Das Durchschnittseinkommen der Teilnehmer an der Umfrage betrug CHF 73'000.- und das Alter 55 Jahre. Auf Wunsch schicke ich Ihnen gerne eine Kopie der Resultate einer Umfrage bzw. den Link zu meiner Website. Antwort des E-Mails an bjcon@bjcon.com .

Erst bei einem Einkommen ab ca. CHF 86'000.- wird in der 2.Säule – berufliche Vorsorge – Pensionskasse ein überobligatorischer Anteil am Altersguthaben der Pensionskasse gebildet. Wie die Graphik zeigt, nimmt leider auch der prozentuale Anteil der Vorsorgelücke zu.

Nachfolgend wird ein Beispiel aufgeführt, wie allenfalls eine Pensionsplanung aussehen könnte.

5. Fachbegriffe in der beruflichen Vorsorge:

Die wichtigsten Begriffe, wie Umwandlungssatz, Mindestverzinsung etc. sind in einem kostenlosen download als .pdf File mit dem Titel „So lesen Sie einen Pensionskassenausweis“ aufgeführt.

Link: https://www.altersrente.ch/bvg_pensionskasse.html

6. Frühpensionierung/Kündigung mit 60: Immer mehr Berufstätige und selbständig Erwerbende machen sich Gedanken, freiwillig oder gezwungen vom Arbeitgeber über eine Frühpensionierung bzw. Kündigung mit 60. Die private Altersvorsorge ist deshalb wichtiger denn je, nur sie erlaubt den gewohnten Lebensstandard im Alter beizubehalten. Eine Frühpensionierung erfordert leider zusätzliche finanzielle Mittel.

Bei einer Kündigung mit 60 Jahren ist es wichtig, Ruhe zu bewahren. Das Leben geht weiter. Allerdings müssen in Kürze einige wichtige Entscheidungen getroffen werden, die das zukünftige Leben prägen werden. **Nutzen Sie meine eigenen langjährigen Erfahrungen und lassen Sie sich bei Ihrer Pensionsplanung beraten.** Schicken ein E-Mail an: BJ CONSULTING – Alfred Juntke bjcon@bjcon.com . Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter diesem Link: <https://www.altersrente.ch/kuendigung.html>

7. Pensionierung – Pensionsplanung Beispiel:

Beispiel 1: Frau Manuela Brückner – Jahrgang 1960 / Alter 60 Jahre – mit einem Einkommen von heute CHF 100'000.- Wie könnte die Pensionsplanung aussehen?

Die Rentenberechnung mit dem Rentenrechner auf der Website

https://www.altersrente.ch/ahv_rente.html

ergibt folgende Daten: heutiges Jahreseinkommen: CHF 100'000.-; AHV Rente CHF 2'390.00; BVG Rente – obligatorischer Anteil CHF 2'294.00; Vorsorgelücke CHF 3'688.00. Aus heutiger Sicht und mit einem angenommenen Umwandlungssatz von 6.4% für den obligatorischen Anteil wäre die Altersrente CHF 56'208.- bzw. CHF 4'684.-/ Monat. Diese Schätzwerte sind zu hoch, wie nachfolgend dargestellt wird.

Massgebend für die definitive Berechnung der AHV-Rente ist nicht das heutige, sondern das durchschnittliche Einkommen nach 44 Beitragsjahren im Alter von 64 Jahren bei Frauen und 65 Jahren bei Männern. Die Person im Beispiel hat noch fast 5 Jahre zu arbeiten. Es wird angenommen, dass das heutige Einkommen konstant bleibt und schliesslich ein durchschnittliches max. Einkommen von CHF 86'040.- erzielt wird. Damit würde Frau Brückner wahrscheinlich eine volle maximale AHV Rente von CHF 2'390.-/Monat erhalten.

AHV-Rente: Durchschnittseinkommen CHF 86'040.- gemäss Rentenrechner **CHF 2'390.- monatlich** bzw. **CHF 28'680.- jährlich**, entspricht der heutigen maximalen AHV Rente.

BVG Rente – Eine Pensionskassenrente wird nur dann gezahlt, wenn während der Arbeitszeit Beiträge in die Pensionskasse eingezahlt wurden. Mit einigen Annahmen könnte die Altersrente in etwa 5 Jahren aus heutiger Sicht so aussehen:

Der Pensionskassenausweis von Frau Manuela Brückner weist nicht das mögliche maximale obligatorische Altersguthaben aus, sondern CHF 340'000.- mit 6.4% UWS (obligatorischer Anteil) ergibt sich eine anteilige Pensionskassenrente (BVG Rente obligatorisch) von CHF 1'813.- monatlich bzw. CHF 21'760.- jährlich. Der überobligatorische Anteil des Altersguthaben bei Pensionierung beträgt CHF 190'000.-, mit 5.3% UWS (überobligatorisch) beträgt die anteilige Rente CHF 839.- /Monat bzw. CHF 10'070.- jährlich.

BVG – Pensionskassenrente total: CHF 2'653.- monatlich bzw. **CHF 31'830.- jährlich**.

Pensionsplanung Manuela Brückner geb. 01. Okt 1960 (60 Jahre)

Berechnung Altersrente -> AHV Rente plus BVG - Pensionskassenrente

	Manuela Brückner 60 Jahre			Einkommen/Rente Alters-		
	Einkommen/ monatlich	Rente jährlich	guthaben	Einkommen/Rente monatlich	Alters- jährlich	guthaben
a) heutiges Einkommen CHF	8333	100000				
* AHV-Rente im Alter 64 Jahre	2390	28680				
b) AHV-Rente ab 01.11.2024	2370	28440				
Altersguthaben im Alter 64 Jahre, Daten aus Pensionskassen Ausweis			530000			
c) BVG - obligatorischer Anteil im Alter 64 Jahre - UWS 6.4%	1813	21760	340000			
d) BVG - überobligatorischer Anteil im Alter 64 Jahre - UWS 5.3%	839	10070	190000			
e) Pensionskassenrente c) + d)	2653	31830				
zukünftige Altersrente b) + e)	5023	60270				
in Prozent vom heutigen Einkommen						60
f) angespartes Guthaben Säule 3a Vorsorgekonto CHF 148'000.- per Dez 2020, Verzinsung 0%, deshalb keine weitere Einzahlung in Säule 3a, Guthaben evtl. vorzeitig beziehen. Auszahlung von CHF 148'000.- abzüglich Steuern ca. netto CHF 141'000.-, daraus eine Zusatzrente bzw. Auszahlungsplan						
	411	4930				
g) zukünftiges Einkommen aus heutiger Sicht						
Manuela Brückner total b+e+f bzw. in % vom heutigen Gesamteinkommen	5433	65200				65

Altersrente (AHV- plus BVG-Rente) CHF 5'433.- monatlich bzw. **CHF 65'200- jährlich bzw. 65% vom heutigen Einkommen.** Sie gehört einer Pensionskasse an, die aus heutiger Sicht noch recht gute Pensionsleistungen im Pensionierungsalter verspricht.

Die zukünftige Altersrente im Alter von 64 Jahren von Frau Manuela Brückner ist aus heutiger Sicht mit 65% vom heutigen Bruttoeinkommen, sicherlich zu wenig unter Berücksichtigung einer möglichen Inflation und einer weiteren Kürzung zukünftiger Umwandlungssätze bzw. BVG Renten. Eine Pensionskassenrente bleibt nach der Pensionierung konstant, ihr Kaufwert nimmt bei zunehmender Inflation ab. Letztere wird früher oder später kommen.

Im Alter braucht man nicht 100% des heutigen Jahreseinkommens, sondern etwa ca. 60 bis 90% vom heutigen Einkommen. Mit 60% Alterseinkommen muss allerdings der Lebensstandard zurückgeschraubt werden. Nach der Pensionierung und Erhalt der AHV-Rente werden keine Prämien mehr für AHV, Pensionskasse und Privater Vorsorge bezahlt. Auf jeden Fall sollte die Beantragung eines Auszugs Ihres «Individuellen AHV-Kontos IK» beantragt werden, wie bereits vorher beschrieben.

■ Wenn finanziell möglich, sollte das Sparen in der Privaten Vorsorge – 3.Säule von Frau Manuela Brückner noch weiter erhöht werden. Die obige Pensionsplanung ist nur ein Beispiel. Weitere Informationen finden Sie auf der Website <https://www.altersrente.ch>

■ Leider hat sich die Pensionsplanung von Frau Manuela Brückner geb. 01. Okt. 1960 (60 Jahre), ledig bzw. geschieden, wohnhaft Kanton Zürich – Thalwil kurzfristig entschieden verändert. Kürzlich im Alter von 60 Jahren wurde ihr vom Chef eröffnet, dass die Firma bzw. ihre Abteilung verkleinert wird und sie die Firma verlassen muss. Frau Brückner hat in einer Dienstleistungsfirma gearbeitet. Sie hat Grundkenntnisse in finanziellen Angelegenheiten.

Die Veränderung ihrer Situation unter dem Titel «Kündigung mit 60» finden sie auf meiner Website <https://www.altersrente.ch/kuendigung.html>

8.) Weitere Beispiele Vorsorgeplanung – Pensionierung - Pensionsplanung

8.1) Vorsorgeplanung – Vorsorge Check-up – Beispiel: Marcel und Erika Bühler

Marcel, geb. 01.06.1970, (50) und Erika Bühler, geb. 26.03.1975 (45) wohnhaft im Kanton Zürich versteuern gegenwärtig gemeinsam ein Einkommen von CHF 155'000.-. Sie sind verheiratet und haben zwei Kinder im Alter von 5 und 7 Jahren. Sie möchten abklären, wie ihre finanzielle Situation später aussehen könnte.

Link: https://www.altersrente.ch/private_vorsorge.html

8.2) Pensionsplanung - Wie geht man vor? Beispiel Georg (54) und Brigitte (50) Huber

Pensionierung planen – wie hoch wird mein (unser) zukünftiges Einkommen in der 3.Lebensphase aus heutiger Sicht. Was ist zukünftig zu tun, um später in Ruhe finanziell abgesichert zu leben.

Link: <https://www.altersrente.ch/pensionsplanung.html>

Und wie sieht Ihre eigene Situation in Bezug auf Vorsorge- bzw. Pensionsplanung konkret aus? Schreiben Sie uns die eigene Situation und stellen Sie uns Fragen. BJ CONSULTING – Alfred Juntke E-Mail bjcon@bjcon.com

Für eine einfache Vorsorge- bzw. Pensionsplanung hätten wir gerne von Ihnen einen aktuellen AHV Kontoauszug. Letzteren können wir Ihnen bestellen, wie weiter oben beschrieben. Weiterhin hätten wir gerne eine Kopie des letzten Pensionskassen Ausweises, sofern Sie in eine Pensionskasse einzahlen bzw. über ein Freizügigkeitskonto verfügen. Zuletzt ist eine aktuelle Kopie der Unterlagen wünschenswert, die Sie in der Privaten Vorsorge – 3. Säule (Säule 3a gebundene Vorsorge bzw. Säule 3b freie Vorsorge) abgeschlossen haben. Kontaktieren Sie uns per E-Mail bjcon@bjcon.com , oder mit diesem Link: <https://www.altersrente.ch/beratung.html> Für die Erstellung einer einfachen konkreten Vorsorge- bzw. Pensionsplanung basierend auf Ihren Daten erheben wir eine kleine Schutzgebühr.

■ **9. Fazit:** Konkret wird im obigen Beispiel von Frau Manuela Brückner mit einem Wunscheinkommen von CHF 80'000.- (80% vom heutigen Einkommen) nach Pensionierung im Alter von 64 Jahren gerechnet. Dies in der Annahme, dass sich der Wegfall von AHV- und BVG-Prämien mit der zu erwartenden Inflation bis zur Pensionierung kompensiert. Ob das Einkommen aus heutiger Sicht nach der Pensionierung reichen wird, ist schwer abschätzbar. Zudem steht die Kündigung vom Arbeitsverhältnis im Haus.

Das Leben geht weiter... woran zu denken ist. Lesen Sie die Gedanken und Strategie von Manuela Brückner unter <https://www.altersrente.ch/kuendigung.html>

Bei einer konkreten Pensionsplanung wird auch untersucht, ob es sinnvoll ist, sich einen Teil oder den gesamten Betrag des Altersguthabens aus der Pensionskasse auszahlen zu lassen. Zusammen mit einem allfälligen Kapital aus der Privaten Vorsorge – Säule 3a bzw. Säule 3b gibt es interessante Alternativen in der Kombination: Auszahlungsplan plus lebenslange Rente (Konzept: Pension Solution - Kapital plus Rente). Pension Solution ist empfehlenswert für ledige oder geschiedene Personen. Im Gegensatz zu einer Pensionskassenrente, wo das Restkapital in vielen Fällen bei der Pensionskasse verbleibt, wird im Konzept Pension Solution ein allfälliges verbliebenes Kapital an die Erben, d.h. z.B. Kinder ausgezahlt. Pension Solution hat eine unbegrenzte Laufzeit bis zum Lebensende und andere Vorteile. Es lohnt sich in jedem Fall mit uns, darüber zu reden.

Wir würden uns wünschen und freuen, wenn Sie uns Ihren Kommentar zu obigen Informationen mitteilen würden. Bitte schicken Sie ein E-Mail an: BJ CONSULTING – Alfred Juntke bjcon@bjcon.com

■ 10. Newsletter

Bleiben Sie informiert, wir werden Sie ohne Gegenbericht in nächster Zeit mit einem Newsletter über wichtige Themen der Altersvorsorge, Altersrenten, Pension Solution, Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21) u.a. orientieren.

Was versprochen wird, aber reicht es im Alter?



Ihr Berater für die dritte Lebensphase:

BJ CONSULTING – Alfred Juntke

Tel: 043 843 5663

E-Mail: bjcon@bjcon.com

Hofenstrasse 66, 8708 Männedorf

Copyright © 2021 - Alle Rechte vorbehalten

Web_Site: <https://www.altersrente.ch>